

3958/AB XXI.GP

Eingelangt am: 08.08.2002

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4012/J-NR/2002 betreffend "Gesetzliche Strafandrohungen gegenüber Arbeitnehmer/innen", die die Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen am 12. Juni 2002 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet.

Ad 1. 2. und 4.:

- > Für Bundeslehrer/innen gelangen die disziplinarrechtlichen Bestimmungen gemäß § 91 bis § 135 des **BDG 1979**, die für alle Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, zur Anwendung. Disziplinarstrafen sind gemäß § 92 BDG der Verweis, die Geldbuße (bis zur Höhe eines halben Monatsbezuges unter Ausschluss der Kinderzulage), die Geldstrafe (bis zur Höhe von fünf Monatsbezügen unter Ausschluss der Kinderzulage) und die Entlassung.

- > Hinsichtlich der Landeslehrer/innen, deren Legistik in den Aufgabenbereich des BMBWK fällt, sind die disziplinarrechtlichen Bestimmungen gemäß § 69 bis § 105 des **LDG 1984** anzuwenden. Disziplinarstrafen sind gemäß § 70 LDG in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des BDG der Verweis, die Geldbuße (bis zur Höhe eines halben Monatsbezuges unter Ausschluss der Kinderzulage), die Geldstrafe (bis zur Höhe von fünf Monatsbezügen unter Ausschluss der Kinderzulage) und die Entlassung.

- > Für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten (aller Gebietskörperschaften) sind die Tatbestände des 22. Abschnittes (Strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen - § 302 bis § 313 StGB) des **Strafgesetzbuches** anwendbar, die auch für Lehrer/innen in Frage kommen können, wie z.B.:

§ 302 - Missbrauch der Amtsgewalt (Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren)

§ 304 - Geschenkkannahme durch Beamte (Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren)

§ 307 - Bestechung (Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren).

Weiters ist festzuhalten, dass von fast allen Verwaltungsstrafbestimmungen - besonders im Hinblick auf § 9 Verwaltungsstrafgesetz - Personen betroffen sein können, die auch Arbeitnehmer/innen sind.

Ad 3.:

Dazu verweise ich auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage

Nr. 3230/J-NR/2001.

Ad 5.:

Die generelle Beurteilung von Mindeststrafen halte ich nicht für zielführend, da hier eine Fülle von Gesetzesmaterien mit berücksichtigt werden müssen. Derartige Beurteilungen können jeweils nur für Einzelfälle sinnhaft erfolgen.

Ad 6.:

Eine generelle Reform der Mindeststrafen ist derzeit nicht vorgesehen.

Ad 7. und 8.:

Dazu verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4015/J-NR/2002 durch den Bundesminister für Justiz.